

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vfgh Beschluss 1998/3/6 G292/97

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.03.1998

## **Index**

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## **Norm**

B-VG Art140 Abs1 / Gegenstandslosigkeit

VfGG §65a

## **Leitsatz**

Einstellung eines Gesetzesprüfungsverfahrens aufgrund der Annahme der Zurückziehung des Antrags; kein Kostenzuspruch

## **Spruch**

Das Verfahren wird eingestellt.

Kosten werden nicht zugesprochen.

## **Begründung**

Begründung:

Der Antrag wendet sich gegen näher genannte Bestimmungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes. Dieses Gesetz wurde mit BGBl. 11/1998 geändert. Der Antragsteller erklärt mit Schriftsatz vom 29.1.1998, daß er durch diese Änderung klaglosgestellt worden sei, da die von ihm als verfassungswidrig angefochtenen Bestimmungen für ihn nicht mehr anwendbar seien.

Der Verfassungsgerichtshof wertet dies als Zurückziehung des Gesetzesprüfungsantrages.

Das Verfahren ist daher einzustellen.

Dem Kostenbegehren des Antragstellers ist nicht stattzugeben, da gemäß §65a VerfGG ein Kostenzuspruch im Gesetzesprüfungsverfahren nur für den Fall des Obsiegens des Antragstellers, nicht jedoch für den Fall der Einstellung des Verfahrens vorgesehen ist (zB VfSlg. 11688).

Dies kann gemäß §19 Abs3 Z3 VerfGG ohne weiteres Verfahren und ohne vorangegangene mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden.

## **Schlagworte**

VfGH / Zurücknahme, VfGH / Kosten, Auslegung eines Antrages

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1998:G292.1997

## **Dokumentnummer**

JFT\_10019694\_97G00292\_00

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)